

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG geändert wird**

Der Gesetzesentwurf dient der Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage für die Vereinbarung, die im Jahr 2020 durch die Reform des ESM-Vertrages beschlossen wurde, wonach alle Staaten des Euro-Währungsgebiets ab dem 1. Jänner 2022 ihre neuen Schuldtitel mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis (Single Limb Collective Action Clause) ausstatten (das Übereinkommen zur Änderung des ESM-Vertrages ergänzt dessen Artikel 12 Absatz 3 entsprechend).

Konkret geht es um folgende Aspekte:

Es werden Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis für die Emissionsbedingungen der vom Bund begebenen Bundesanleihen eingeführt. Damit wird in Übereinstimmung mit dem im Gesetzesrang stehenden ESM-Vertrag auch eine nationale Rechtsgrundlage und somit verschiedene Klarstellungen geschaffen, beispielsweise die im Verfahren zur Durchführung einer Umschuldung notwendige Berechnungsstelle und das Verfahren selbst.

Bezüglich der Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, deren Stimmrechte, die Einberufung der Gläubigerversammlungen, die Bestimmungen zum Vorsitz, der Vertretungsmöglichkeit, der Möglichkeit von schriftlicher Abstimmung und die Beschlussfähigkeit wird auf die für den Euro-Raum einheitlich geltenden Common Terms of Reference (ToR) sowie auf die „Explanatory Note“ des EFC Sub-Committee on EU Sovereign Debt Markets zur 2022 Collective Action Clause verwiesen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG geändert wird samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

5. November 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA  
Bundesminister